

# Niedersächsisches Ministerialblatt

69. (74.) Jahrgang

Hannover, den 13. 2. 2019

Nummer 7

## Nachruf

Am Freitag, dem 1. Februar 2019, verstarb im Alter von 77 Jahren

### **Dr. Peter Fischer**

**Minister a. D.**

**Träger des Großen Verdienstkreuzes  
des Niedersächsischen Verdienstordens**

Als Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr hat Dr. Peter Fischer dem Land Niedersachsen mit hohem Sachverstand und großem Engagement gedient und an maßgeblicher Stelle als Minister und Abgeordneter im Niedersächsischen Landtag die Geschicke des Landes mitgestaltet.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

**Stephan We i l**  
**Niedersächsischer Ministerpräsident**

## I N H A L T

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>	
Bek. 4. 2. 2019, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland .....	373	<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		VO 15. 1. 2019, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tideweser“ im kreis- und gemeindefreien Gebiet der Außenweser sowie in den Landkreisen Cuxhaven, Osterholz und Wesermarsch .....	386
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
RdErl. 31. 1. 2019, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Heilmittel .....	373	Bek. 23. 1. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (proFagus GmbH, Bodenfelde)	394
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		Bek. 25. 1. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Action Logistics Germany GmbH, Düsseldorf) .....	395
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		Bek. 28. 1. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Action Logistics Germany GmbH, Düsseldorf) .....	396
<b>F. Kultusministerium</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle</b>	
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>		Bek. 29. 1. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Biga Biogas KG, Kirchlinteln) .....	396
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
<b>I. Justizministerium</b>		Bek. 13. 2. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH) .....	396
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
RdErl. 2. 1. 2019, Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen — Regelungen zur Entlastung finanzschwacher Gemeinden bei der Aufbringung der Eigenmittel gemäß Nummer 5.2.3.2 R-StBauF .....	373	Bek. 1. 2. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Biogas Deindrup GmbH & Co. KG, Vechta) .....	397
		<b>Stellenausschreibung</b> .....	397

**A. Staatskanzlei****Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**

**Bek. d. StK v. 4. 2. 2019**  
— 203-11700-5 ECU —

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Ecuador in Hamburg ernannten Herrn Jaime Ramiro Diez Velásquez am 6. 6. 2018 das Exequatur als Konsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Tania Elizabeth Narváez Ruiz, am 30. 1. 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 7/2019 S. 373

**C. Finanzministerium****Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);  
Heilmittel**

**RdErl. d. MF v. 31. 1. 2019 — VD3-03540/01/018 —**

— VORIS 20444 —

**Bezug:** RdErl. v. 31. 7. 2018 (Nds. MBl. S. 741)  
— VORIS 20444 —

Abschnitt A der Anlage 5 zu § 18 Abs. 1 NBhVO in Nummer 2 des Bezugerlasses wird mit Wirkung vom 1. 1. 2019 wie folgt geändert:

Nummer 4 Spalte 2 erhält folgende Fassung:

„Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall“.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 7/2019 S. 373

**K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**

**Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen —  
Regelungen zur Entlastung finanzschwacher Gemeinden  
bei der Aufbringung der Eigenmittel  
gemäß Nummer 5.2.3.2 R-StBauF**

**RdErl. d. MU v. 2. 1. 2019 — 61.1-21201.2.17.1 —**

— VORIS 21075 —

**Bezug:** RdErl. d. MS v. 17. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1570)  
— VORIS 21075 —

**1. Absenkung des Eigenanteils der Gemeinde**

1.1 Gemäß Nummer 5.2.3.2 Abs. 1 Satz 2 des Bezugerlasses beträgt der durch Eigenmittel zu finanzierende Anteil mindestens ein Drittel der durch Einnahmen nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme. Aufgrund der Nummer 5.2.3.2 Abs. 1 Satz 3 des Bezugerlasses wird hier- von folgende Ausnahme zugelassen:

1.2 Der durch Eigenmittel zu finanzierende Anteil kann in einem Programmjahr auf bis zu 10 % abgesenkt werden, wenn

1.2.1 die für das jeweilige Programmjahr maßgebende Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b GG zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen eine entsprechende Absenkung bei Gemeinden in Haushaltssicherung ermöglicht,

1.2.2 die Gemeinde mit einer der Anmeldung beizufügenden ergänzenden Erklärung nach dem Muster der **Anlage 1** eine Absenkung des Eigenanteils geltend macht und

1.2.3 sie mit einer der Anmeldung beizufügenden ergänzenden kommunalaufsichtlichen Stellungnahme nach dem Muster der **Anlage 2** nachweist, dass sie sich in der Haushaltssicherung befindet.

1.3 Eine Gemeinde befindet sich i. S. dieses RdErl. in der Haushaltssicherung, wenn sie

1.3.1 in dem der Anmeldung vorausgehenden Jahr verpflichtet war, ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG aufzustellen,

1.3.2 mit dem Land Niedersachsen einen Vertrag über Zins- und Tilgungshilfen zur Zukunftssicherung nach § 14 a NFAG geschlossen hat und der Vertrag noch nicht

durch Zeitablauf oder durch Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 KomHKVO beendet wurde,

1.3.3 mit dem Land Niedersachsen eine Vereinbarung über Zins- und Tilgungshilfen zur Stabilisierung nach § 14 b NFAG geschlossen hat und die Vereinbarung noch nicht durch Zeitablauf oder durch Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 KomHKVO beendet wurde,

1.3.4 mit dem Land Niedersachsen eine Vereinbarung zur Entschuldung im Rahmen der Gewährung einer kapitalisierten Bedarfszuweisung gemäß § 13 Abs. 1 NFAG geschlossen hat und die Vereinbarung noch nicht durch Zeitablauf beendet wurde oder

1.3.5 in dem der Anmeldung vorausgehenden Jahr Bedarfszuweisungen nach § 13 Abs. 1 NFAG erhalten hat.

1.4 Abweichend von den Nummern 1.2.2 und 1.2.3 gilt für das Programm „Kleinere Städte und Gemeinden — überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ Folgendes: Die Absenkung des Eigenanteils muss mit der ergänzenden Erklärung nach dem Muster der Anlage 1 von der federführenden Gemeinde geltend gemacht werden (zur Federführung siehe Nummer 7.1.2.2 Abs. 1 Buchst. c und Nummer 7.1.2.4 Abs. 1 Buchst. c des Bezugerlasses). Mit der ergänzenden kommunalaufsichtlichen Stellungnahme nach dem Muster der Anlage 2 ist für eine der jeweils überörtlich zusammenarbeiten oder ein Netzwerk bildenden Gemeinden nachzuweisen, dass diese sich in der Haushaltssicherung gemäß Nummer 1.3 befindet.

1.5 Ein Anspruch auf Absenkung des Eigenanteils besteht nicht, vielmehr entscheidet die Programmbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der hierfür einsetzbaren Städtebauförderungsmittel.

1.6 Sind die für eine Absenkung einsetzbaren Städtebauförderungsmittel überzeichnet, so wird zum Stichtag 1. Januar des Programmjahres eine Rangliste nach der negativen Abweichung vom Vergleichswert (Durchschnittswert der in einer Vergleichsgruppe gemittelten Steuereinnahmekraft) nach der zum vorgenannten Zeitpunkt aktuellen Veröffentlichung „Realsteuervergleich“ des LSN erstellt. Bei Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden ist die für die Samtgemeinde ausgewiesene Abweichung vom Vergleichswert heranzuziehen. Ist die Einwohnerzahl einer Gemeinde oder im Fall des Satzes 2 einer Samtgemeinde im ausgewiesenen Dreijahresdurchschnitt niedriger als 5 000, so wird von 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern ausgegangen und die Abweichung vom Vergleichswert auch in der entsprechenden Vergleichsgruppe ermittelt.

1.7 Abweichend von Nummer 1.6 Satz 1 gilt für das Programm „Kleinere Städte und Gemeinden — überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ Folgendes: Maßgebend ist die negative Abweichung vom Vergleichswert der Gemeinde, für die gemäß Nummer 1.4 Satz 2 mit der Anmeldung der Nachweis der Kommunalaufsicht erbracht wird, dass sie sich in der Haushaltssicherung befindet. Nummer 1.6 Sätze 2 und 3 findet Anwendung.

## 2. Wertung von Mitteln einer geförderten Eigentümerin oder eines geförderten Eigentümers als Eigenmittel der Gemeinde

2.1 Gemäß Nummer 5.2.3.2 Abs. 2 Satz 1 des Bezugserrlasses kann die Bewilligungsbehörde bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen im Einzelfall auf Antrag der Gemeinde zulassen, dass Mittel, die eine geförderte Eigentümerin oder ein geförderter Eigentümer aufbringt, als Eigenmittel der Gemeinde gewertet werden. Voraussetzung ist u. a., dass in der Gemeinde eine besondere Haushaltslage besteht.

2.2 Eine Gemeinde befindet sich i. S. der Nummer 5.2.3.2 Abs. 2 Satz 1 erster Spiegelstrich des Bezugserrlasses in einer besonderen Haushaltslage, wenn sie

- 2.2.1 in dem dem Antrag vorausgehenden Jahr verpflichtet war, ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG aufzustellen,
- 2.2.2 mit dem Land Niedersachsen einen Vertrag über Zins- und Tilgungshilfen zur Zukunftssicherung nach § 14 a NFAG geschlossen hat und der Vertrag noch nicht durch Zeitablauf oder durch Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 KomHKVO beendet wurde,
- 2.2.3 mit dem Land Niedersachsen eine Vereinbarung über Zins- und Tilgungshilfen zur Stabilisierung nach § 14 b NFAG geschlossen hat und die Vereinbarung noch nicht durch Zeitablauf oder durch Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 KomHKVO beendet wurde,
- 2.2.4 mit dem Land Niedersachsen eine Vereinbarung zur Entschuldung im Rahmen der Gewährung einer kapita-

lisierten Bedarfszuweisung gemäß § 13 Abs. 1 NFAG geschlossen hat und die Vereinbarung noch nicht durch Zeitablauf beendet wurde,

- 2.2.5 in dem dem Antrag vorausgehenden Jahr Bedarfszuweisungen nach § 13 Abs. 1 NFAG erhalten hat oder
- 2.2.6 die Steuereinnahmekraft der Gemeinde unterdurchschnittlich ist.

2.3 Die Steuereinnahmekraft einer Gemeinde gilt als unterdurchschnittlich i. S. dieses RdErl., wenn sie um mindestens 5 % niedriger ist als der in der Realsteuervergleichsstatistik ausgewiesene Vergleichswert (Durchschnittswert der in einer Vergleichsgruppe gemittelten Steuereinnahmekraft). Maßgebend sind die Daten aus der zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag aktuellen Veröffentlichung „Realsteuervergleich“ des LSN. Bei Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden ist die für die Samtgemeinde ausgewiesene Abweichung vom Vergleichswert heranzuziehen. Ist die Einwohnerzahl einer Gemeinde oder im Fall des Satzes 3 einer Samtgemeinde im ausgewiesenen Dreijahresdurchschnitt niedriger als 5 000, so wird von 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern ausgegangen und die Abweichung vom Vergleichswert auch in der entsprechenden Vergleichsgruppe ermittelt.

2.4 Zum Vorliegen einer besonderen Haushaltslage ist dem Antrag nach Nummer 5.2.3.2 Abs. 2 Satz 4 des Bezugserrlasses eine ergänzende Erklärung der Gemeinde nach dem Muster der **Anlage 3** beizufügen. Das Vorliegen einer der Voraussetzungen nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.5 ist von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zu bestätigen. Die Stellungnahme der Kommunalaufsicht erfolgt nach dem Muster der **Anlage 4**.

2.5 Für das Programm „Kleinere Städte und Gemeinden — überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ gilt Folgendes: Der Antrag nach Nummer 5.2.3.2 Abs. 2 Satz 4 des Bezugserrlasses und die ergänzende Erklärung nach Nummer 2.4 Satz 1 sind von der federführenden Gemeinde vorzulegen (zur Federführung siehe Nummer 7.1.2.2 Abs. 1 Buchst. c und Nummer 7.1.2.4 Abs. 1 Buchst. c des Bezugserrlasses). Die Voraussetzung, dass eine besondere Haushaltslage besteht, gilt für das Gebiet der Gesamtmaßnahme als erfüllt, wenn eine entsprechende Haushaltslage in einer der jeweils überörtlich zusammenarbeitenden oder ein Netzwerk bildenden Gemeinden vorliegt. Die Nummern 2.3 und 2.4 Sätze 2 und 3 finden Anwendung.

## 3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 14. 2. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An die  
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

(Muster)

**Ergänzende Erklärung zur Anmeldung  
(Geltendmachung der Absenkung des Eigenanteils)**

Stadt/Gemeinde

Telefon (mit Vorwahl)

Rückfragen sind ggf. zu richten an  
(Name, Durchwahl,  
E-Mail-Adresse)

---

---

---

---

---

An das  
Niedersächsische Ministerium für Umwelt,  
Energie, Bauen und Klimaschutz  
Archivstraße 2  
30169 Hannover

— auf dem Dienstweg —

über das  
Amt für regionale Landesentwicklung .....

**Anmeldung einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme zur Aufnahme  
in das Förderungsprogramm;  
ergänzende Erklärung: Geltendmachung der Absenkung des Eigenanteils**

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme

\_\_\_\_\_  
(Kurzbezeichnung der Maßnahme)

Anmeldung zur Aufnahme in das Förderungsprogramm 20\_\_

Programm der Städtebauförderung, für das die Anmeldung erfolgt:

\_\_\_\_\_

Aufgrund der Nummer 1 des RdErl. des MU vom 2. 1. 2019 (Nds. MBl. S. 373) wird mit der Anmeldung für das Programmjahr 20\_\_ eine Absenkung des Eigenanteils geltend gemacht.

Die (federführende)<sup>1)</sup> Stadt/Gemeinde erklärt, dass

(in der Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_)<sup>2)</sup>

**eine** der nachstehenden, in Nummer 1.3 des o. a. RdErl. genannten alternativen Voraussetzungen vorliegt, und **weist dies mit der beizufügenden ergänzenden kommunalaufsichtlichen Stellungnahme nach:**

- 1.3.1 Die Stadt/Gemeinde war in dem dieser Anmeldung vorausgehenden Jahr verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG aufzustellen.
- 1.3.2 Die Stadt/Gemeinde hat mit dem Land Niedersachsen einen Vertrag über Zins- und Tilgungshilfen zur Zukunftssicherung nach § 14 a NFAG geschlossen und der Vertrag wurde noch nicht durch Zeitablauf oder durch Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 KomHKVO beendet.
- 1.3.3 Die Stadt/Gemeinde hat mit dem Land Niedersachsen eine Vereinbarung über Zins- und Tilgungshilfen zur Stabilisierung nach § 14 b NFAG geschlossen und die Vereinbarung wurde noch nicht durch Zeitablauf oder durch Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 KomHKVO beendet.
- 1.3.4 Die Stadt/Gemeinde hat mit dem Land Niedersachsen eine Vereinbarung zur Entschuldung im Rahmen der Gewährung einer kapitalisierten Bedarfszuweisung gemäß § 13 Abs. 1 NFAG geschlossen und die Vereinbarung wurde noch nicht durch Zeitablauf beendet.
- 1.3.5 Die Stadt/Gemeinde hat in dem dieser Anmeldung vorausgehenden Jahr Bedarfszuweisungen nach § 13 Abs. 1 NFAG erhalten.

---

<sup>1)</sup> Klammerzusatz für das Programm „Kleinere Städte und Gemeinden — überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“.

<sup>2)</sup> Auszufüllen, sofern die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme im Programm „Kleinere Städte und Gemeinden — überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ gefördert wird/gefördert werden soll.

Daher wird für das Programmjahr 20\_\_ um folgende Aufstockung des Förderungsbetrages<sup>3)</sup> und Reduzierung des Eigenanteils<sup>4)</sup> gebeten:

	Programm- jahr	
	20__	
	in Tausend EUR	
Bruttokosten gemäß Nummer 5.3 Abs. 1 R-StBauF		
Nettokosten gemäß Nummer 5.3 Abs. 2 R-StBauF		
Förderungsbetrag		___%
Eigenanteil		___%

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

<sup>3)</sup> Aufstockung auf maximal 90 % der Nettokosten möglich.

<sup>4)</sup> Reduzierung auf maximal 10 % der Nettokosten möglich.

(Muster)

**Ergänzende Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde,  
sofern im Zuge der Anmeldung eine Absenkung des Eigenanteils geltend  
gemacht wird**

Kommunalaufsichtsbehörde

Telefon (mit Vorwahl)

Rückfragen sind ggf. zu richten an  
(Name, Durchwahl,  
E-Mail-Adresse)

---

---

---

---

---

An das  
Niedersächsische Ministerium für Umwelt,  
Energie, Bauen und Klimaschutz  
Archivstraße 2  
30169 Hannover

über das  
Amt für regionale Landesentwicklung .....

**Ergänzende kommunalaufsichtliche Stellungnahme zur Anmeldung einer städtebau-  
lichen Erneuerungsmaßnahme im Fall einer geltend gemachten Absenkung des Eigen-  
anteils**

Anmeldung der Stadt/Gemeinde

zur Aufnahme der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme

(Kurzbezeichnung der Maßnahme)

in das Förderungsprogramm 20\_\_

Programm der Städtebauförderung, für das die Anmeldung erfolgt:

---

---

---

---

---

## 1. Voraussetzung für eine Absenkung des Eigenanteils

Eine Absenkung des Eigenanteils erfordert u. a., dass die anmeldende Stadt/Gemeinde bzw. im Programm „Kleinere Städte und Gemeinden — überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ die in der ergänzenden Erklärung zur Anmeldung angegebene Stadt/Gemeinde sich in der Haushaltssicherung gemäß Nummer 1.3 des RdErl. des MU vom 2. 1. 2019 (Nds. MBl. S. 373) befindet. Das ist der Fall, wenn die betreffende Stadt/Gemeinde **eine** der folgenden, dort in den Nummern 1.3.1 bis 1.3.5 genannten alternativen Voraussetzungen erfüllt:

- 1.3.1 Die Stadt/Gemeinde war in dem dieser Anmeldung vorausgehenden Jahr verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG aufzustellen.
- 1.3.2 Die Stadt/Gemeinde hat mit dem Land Niedersachsen einen Vertrag über Zins- und Tilgungshilfen zur Zukunftssicherung nach § 14 a NFAG geschlossen und der Vertrag wurde noch nicht durch Zeitablauf oder durch Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 KomHKVO beendet.
- 1.3.3 Die Stadt/Gemeinde hat mit dem Land Niedersachsen eine Vereinbarung über Zins- und Tilgungshilfen zur Stabilisierung nach § 14 b NFAG geschlossen und die Vereinbarung wurde noch nicht durch Zeitablauf oder durch Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 KomHKVO beendet.
- 1.3.4 Die Stadt/Gemeinde hat mit dem Land Niedersachsen eine Vereinbarung zur Entschuldung im Rahmen der Gewährung einer kapitalisierten Bedarfszuweisung gemäß § 13 Abs. 1 NFAG geschlossen und die Vereinbarung wurde noch nicht durch Zeitablauf beendet.
- 1.3.5 Die Stadt/Gemeinde hat in dem dieser Anmeldung vorausgehenden Jahr Bedarfszuweisungen nach § 13 Abs. 1 NFAG erhalten.

## 2. Stellungnahme

Es wird bestätigt, dass in der  
Stadt/Gemeinde

In der Stadt/Gemeinde

\_\_\_\_\_

folgende in der der Anmeldung  
beigefügten ergänzenden Erklärung  
zur Absenkung des Eigen-  
anteils angekreuzte Vorausset-  
zung erfüllt ist:

\_\_\_\_\_

wird die in der der Anmeldung bei-  
gefügt ergänzenden Erklärung  
zur Absenkung des Eigenanteils  
angekreuzte Voraussetzung nicht  
erfüllt.

\_\_\_\_\_

(Angabe der Nummer)

Ein erläuternder Vermerk liegt an.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

(Muster)

**Ergänzende Erklärung zum Antrag auf Wertung von Mitteln einer geförderten Eigentümerin oder eines geförderten Eigentümers als Eigenmittel der Stadt/Gemeinde (Erklärung zum Vorliegen einer besonderen Haushaltslage)**

Stadt/Gemeinde

Telefon (mit Vorwahl)

Rückfragen sind ggf. zu richten an  
(Name, Durchwahl,  
E-Mail-Adresse)

---

---

---

---

---

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)  
Günther-Wagner-Allee 12—16  
30177 Hannover

**Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen;  
Antrag auf Wertung von Mitteln einer geförderten Eigentümerin oder eines geförderten Eigentümers als Eigenmittel der Stadt/Gemeinde; ergänzende Erklärung: Vorliegen einer besonderen Haushaltslage**

Antrag vom

---

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme:

(Kurzbezeichnung der Maßnahme entsprechend der Bezeichnung im Förderungsprogramm)

Programm der Städtebauförderung, in das die Maßnahme aufgenommen wurde:

---

Die (federführende)<sup>1)</sup> Stadt/Gemeinde erklärt, dass

(in der Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_)<sup>2)</sup>

**eine** der nachstehenden, in Nummer 2.2 des RdErl. des MU vom 2. 1. 2019 (Nds. MBl. S. 373) genannten alternativen Voraussetzungen vorliegt, und **weist dies im Fall der Nummern 2.2.1 bis 2.2.5<sup>3)</sup> mit der beizufügenden kommunalaufsichtlichen Stellungnahme nach:**

- 2.2.1 Die Stadt/Gemeinde war in dem dem Antrag vorausgehenden Jahr verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG aufzustellen.
- 2.2.2 Die Stadt/Gemeinde hat mit dem Land Niedersachsen einen Vertrag über Zins- und Tilgungshilfen zur Zukunftssicherung nach § 14 a NFAG geschlossen und der Vertrag wurde noch nicht durch Zeitablauf oder durch Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 KomHKVO beendet.
- 2.2.3 Die Stadt/Gemeinde hat mit dem Land Niedersachsen eine Vereinbarung über Zins- und Tilgungshilfen zur Stabilisierung nach § 14 b NFAG geschlossen und die Vereinbarung wurde noch nicht durch Zeitablauf oder durch Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 KomHKVO beendet.
- 2.2.4 Die Stadt/Gemeinde hat mit dem Land Niedersachsen eine Vereinbarung zur Entschuldung im Rahmen der Gewährung einer kapitalisierten Bedarfszuweisung gemäß § 13 Abs. 1 NFAG geschlossen und die Vereinbarung wurde noch nicht durch Zeitablauf beendet.
- 2.2.5 Die Stadt/Gemeinde hat in dem dem Antrag vorausgehenden Jahr Bedarfszuweisungen nach § 13 Abs. 1 NFAG erhalten.
- 2.2.6 Die Steuereinnahmekraft der Stadt/Gemeinde ist unterdurchschnittlich gemäß den Nummern 2.2.6 und 2.3, ggf. i. V. m. Nummer 2.5 Sätze 2 und 3, des RdErl. des MU vom 2. 1. 2019 (Nds. MBl. S. 373).

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

<sup>1)</sup> Klammerzusatz für das Programm „Kleinere Städte und Gemeinden — überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“.

<sup>2)</sup> Auszufüllen, sofern die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme im Programm „Kleinere Städte und Gemeinden — überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ gefördert wird.

<sup>3)</sup> Sofern eine unterdurchschnittliche Steuereinnahmekraft geltend gemacht wird (Nummer 2.2.6), wird das Vorliegen der Voraussetzung von der NBank als Bewilligungsbehörde im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag geprüft.

(Muster)

**Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde  
zum Antrag auf Wertung von Mitteln einer geförderten Eigentümerin oder  
eines geförderten Eigentümers als Eigenmittel der Stadt/Gemeinde**

Kommunalaufsichtsbehörde

Telefon (mit Vorwahl)

Rückfragen sind ggf. zu richten an  
(Name, Durchwahl,  
E-Mail-Adresse)

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)  
Günther-Wagner-Allee 12—16  
30177 Hannover

**Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zum Antrag auf Wertung  
von Mitteln einer geförderten Eigentümerin oder eines geförderten Eigentümers als  
Eigenmittel der Stadt/Gemeinde (Stellungnahme zum Vorliegen einer besonderen  
Haushaltslage)**

Antrag der Stadt/Gemeinde

\_\_\_\_\_

vom

\_\_\_\_\_

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme:

\_\_\_\_\_

(Kurzbezeichnung der Maßnahme)

Programm der Städtebauförderung, in das die Maßnahme aufgenommen wurde:

\_\_\_\_\_

1. Voraussetzung für eine Wertung von Mitteln einer geförderten Eigentümerin oder eines geförderten Eigentümers als Eigenmittel der Stadt/Gemeinde

Eine Wertung von Mitteln einer geförderten Eigentümerin oder eines geförderten Eigentümers als städtische/gemeindliche Eigenmittel erfordert u. a., dass die antragstellende Stadt/Gemeinde bzw. im Programm „Kleinere Städte und Gemeinden — überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ die in der ergänzenden Erklärung zum Antrag angegebene Stadt/Gemeinde sich in einer besonderen Haushaltslage i. S. der Nummer 2.2 des RdErl. des MU vom 2. 1. 2019 (Nds. MBl. S. 373) befindet. Das ist der Fall, wenn **eine** der dort in den Nummern 2.2.1 bis 2.2.6 genannten alternativen Voraussetzungen erfüllt ist.

Gemäß Nummer 2.4 Satz 2 des o. a. Runderlasses ist von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde **ausschließlich das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.5 zu bestätigen<sup>1)</sup>**. Es handelt sich hierbei um folgende Tatbestände:

- 2.2.1 Die Stadt/Gemeinde war in dem dem Antrag vorausgehenden Jahr verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG aufzustellen.
- 2.2.2 Die Stadt/Gemeinde hat mit dem Land Niedersachsen einen Vertrag über Zins- und Tilgungshilfen zur Zukunftssicherung nach § 14 a NFAG geschlossen und der Vertrag wurde noch nicht durch Zeitablauf oder durch Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 KomHKVO beendet.
- 2.2.3 Die Stadt/Gemeinde hat mit dem Land Niedersachsen eine Vereinbarung über Zins- und Tilgungshilfen zur Stabilisierung nach § 14 b NFAG geschlossen und die Vereinbarung wurde noch nicht durch Zeitablauf oder durch Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 KomHKVO beendet.
- 2.2.4 Die Stadt/Gemeinde hat mit dem Land Niedersachsen eine Vereinbarung zur Entschuldung im Rahmen der Gewährung einer kapitalisierten Bedarfszuweisung gemäß § 13 Abs. 1 NFAG geschlossen und die Vereinbarung wurde noch nicht durch Zeitablauf beendet.
- 2.2.5 Die Stadt/Gemeinde hat in dem dem Antrag vorausgehenden Jahr Bedarfszuweisungen nach § 13 Abs. 1 NFAG erhalten.

---

<sup>1)</sup> Sofern eine unterdurchschnittliche Steuereinnahmekraft gemäß den Nummern 2.2.6 und 2.3, ggf. i. V. m. Nummer 2.5 Sätze 2 und 3, des RdErl. des MU vom 2. 1. 2019 (Nds. MBl. S. 373) geltend gemacht wird, wird das Vorliegen dieser Voraussetzung von der NBank als Bewilligungsbehörde im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag geprüft.

## 2. Stellungnahme

- Es wird bestätigt, dass in der Stadt/Gemeinde

\_\_\_\_\_

folgende in der dem Antrag beigefügten ergänzenden Erklärung zum Vorliegen einer besonderen Haushaltsslage angekreuzte Voraussetzung unter den Nummern 2.2.1 bis 2.2.5 erfüllt ist:

\_\_\_\_\_  
(Angabe der Nummer)

- In der Stadt/Gemeinde

\_\_\_\_\_

wird die in der dem Antrag beigefügten ergänzenden Erklärung zum Vorliegen einer besonderen Haushaltsslage angekreuzte Voraussetzung unter den Nummern 2.2.1 bis 2.2.5 nicht erfüllt.

Ein erläuternder Vermerk liegt an.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Verordnung**  
**über das Naturschutzgebiet „Tideweser“**  
**im kreis- und gemeindefreien Gebiet der Außenweser**  
**sowie in den Landkreisen Cuxhaven,**  
**Osterholz und Wesermarsch**

Vom 15. 1. 2019

Aufgrund § 20 Abs. 2 Nr. 1, § 22 Abs. 1 und 2 und den §§ 23 und 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 9. 2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird im Einvernehmen mit den Landkreisen Cuxhaven, Osterholz und Wesermarsch verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Tideweser“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „612 Wesermarschen“. Es befindet sich in den Gemeinden Loxstedt und Hagen im Landkreis Cuxhaven, der Gemeinde Schwanevede im Landkreis Osterholz, den Städten Brake, Elsfleth, Nordenham und den Gemeinden Berne und Stadland im Landkreis Wesermarsch. Innerhalb des NSG liegen außerdem dem kreis- und gemeindefreien Gebiet zugehörige Wasserflächen der Außenweser.

Das Gebiet erstreckt sich mit Unterbrechungen von der seeseitigen Grenze des Übergangsgewässers (ca. Weser-km 85) bis Warfleth (ca. Weser-km 23). Die nordöstlichen und südwestlichen Grenzen des NSG bilden in der Außenweser die Grenzen des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer. Sofern sich aus den Schutzgebietskarten nicht eindeutig etwas anderes ergibt, bildet im weiteren Verlauf stromaufwärts die wasserseitige Grenze der Hauptdeiche und/oder der Außendeichsfuß der aktuellen Sommerdeiche einschließlich ihrer Außenberme die Gebietsgrenze. Der Deich in seinem Bestick (Grundfläche einschließlich der Sicherungswerke) befindet sich im Regelfall außerhalb des NSG. Abgesehen von der „Alten Weser“, einem kleinen Acker- und Grünlandkomplex sowie einem kurzen Deichabschnitt (diese drei Bereiche liegen im Landkreis Cuxhaven im Gemeindegebiet Loxstedt), befindet sich das NSG außendeichs. Die an das Bundesland Bremen angrenzenden Bereiche des NSG enden auf der überwiegend in der Weser verlaufenden Bremer Landesgrenze.

Das NSG grenzt an die bestehenden NSG „Strohauser Vorländer und Plate“ in der Gemeinde Stadland und der Stadt Brake, Landkreis Wesermarsch, vom 10. 12. 2007 (Nds. MBl. S. 1552) und „Juliusplate“ in der Gemeinde Berne, Landkreis Wesermarsch, vom 10. 12. 2007 (Nds. MBl. S. 1544). Die Nebenarme „Rechter Nebenarm der Weser“, „Westergate“ und der „Warflether Nebenarm“ sind Bestandteile des NSG.

Die „Tideweser“ übernimmt eine ökologische Verbindungsfunktion zwischen dem limnischen Bereich der Weser mit ihren Nebenflüssen und dem offenen Wattenmeer. Durch den Einfluss der Gezeiten, wechselnde Salzgradienten und die laufende Umlagerung von Sedimenten weist das Gebiet eine hohe Dynamik auf und beherbergt viele hochspezialisierte Tier- und Pflanzenarten.

Die an das NSG angrenzenden Flächen werden in Teilbereichen intensiv industriell und hafenwirtschaftlich genutzt; die Nutzbarkeit der Weser als Bundeswasserstraße ist für die Häfen eine entscheidende Standortvoraussetzung und für die Transportwirtschaft von hoher Bedeutung. Der Bereich des Schutzgebietes ist durch den Ausbau als Wasserstraße in seiner morphologischen Dynamik stark eingeschränkt.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den drei maßgeblichen Karten im Maßstab 1 : 15 000 (Anlage 1\*) und aus den drei mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestell-

ten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden in den Städten Brake, Elsfleth und Nordenham, in den Gemeinden Berne, Hagen, Loxstedt, Schwanevede und Stadland, bei den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Cuxhaven, Osterholz und Wesermarsch sowie beim NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG besteht aus dem Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet 203 „Unterweser“ (DE 2316-331) und Teilen der FFH-Gebiete 026 „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ (DE 2516-331) und 187 „Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ (DE 2517-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) — im Folgenden: FFH-Richtlinie —. Einige Bereiche sind zugleich Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes V27 „Unterweser“ (DE 2617-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) — im Folgenden: Vogelschutzrichtlinie —. In den Verordnungskarten sind die Flächen, die im FFH-Gebiet oder im Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie dienen sowie die Gebiete, in denen sich Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet überschneiden und die der Umsetzung beider Richtlinien dienen, durch Schrägschraffuren gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG hat eine Gesamtgröße von ca. 4 020 ha und besteht zu ca. 2/3 aus Wasserflächen. Im gemeindefreien Gebiet in der Außenweser liegen ausschließlich Wasserflächen (ca. 1 375 ha).

§ 2

Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG sind nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 und des § 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, die Entwicklung oder die Wiederherstellung der für die Tideweser und ihre Überschwemmungsbereiche typischen Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.

Die Erklärung zum NSG „Tideweser“ bezweckt insbesondere den Schutz großer Bereiche der Tideweser und Anteile ihrer Aue mit ihren spezifischen Lebensraumbedingungen. Das Schutzgebiet zeichnet sich durch Großräumigkeit, weite Bereiche mit hoher Naturnähe und Störungsarmut aus. Der Wasserlauf mit seinen Nebenläufen dient vielen Fisch- und Rundmaularten als besonders wichtiger Lebensraum. Hierzu gehören die ökologischen Gilden der im Mündungsbereich lebenden (ästuarinen) Arten, wie z. B. der Flunder, der wandernden (diadromen) Arten, wie dem Lachs, dem Dreistacheligen Stichling und dem Europäischen Aal und der an Süßwasser gebundenen (limnischen) Arten, wie dem Kaulbarsch. Viele der Fische, wie z. B. die Meerforelle wandern zwischen Tideweser, natürlichen Zuflüssen und künstlichen Sielsystemen sowie zwischen den unterschiedlichen Salinitätszonen innerhalb der Tideweser. Ihnen dient die Tideweser als Teil-

\*) Hier nicht abgedruckt.

lebensraum oder Wanderkorridor, ebenso dem Seehund und dem Schweinswal. Der Wesermündungsbereich (das Weser-Ästuar) stellt somit einen bedeutenden Teillebensraum für diese Arten dar.

In der Tideweser kommt speziell den Watt- und Flachwasserzonen eine große Bedeutung zu, insbesondere für Fische und die charakteristischen Arten des Makrozoobenthos aus den Gruppen der Vielborster, Sägegarnelen, Schwebegarnelen und Flohkrebse. Die Brackwasserwatten im Norden der Unterweser dienen zudem als Mauser-, Rast- und Nahrungsgebiet für charakteristische Brut- und Gastvogelarten, wie Gänse, Schwäne, Enten, Säger, Taucher, Rallen, Limikolen, Möwen und Seeschwalben mit ungehinderten Wechselmöglichkeiten in angrenzende Teillebensräume (Vorländer und Marschen, wie z. B. zur Butjadinger Marsch).

Die ausgedehnten, brack- und salzwasserbeeinflussten Schilfröhrichte im Norden der Unterweser sowie die südlich im Süßwasserbereich gelegenen Schilf-Landröhrichte dienen zahlreichen Röhrichtbrütern als Lebensraum. Darüber hinaus dient das Gebiet dem Seeadler als Brutgebiet und der Rohrdommel als potenzieller Lebensraum.

Trotz der in weiten Teilen des Gebietes prägenden wirtschaftlichen Nutzung kennzeichnen naturnahe Flächen mit kleineren Auwäldern, Hochstaudenfluren, Prielen, naturnahen Kleingewässern und artenreichem Grünland die wertvollen Vorländer. Durch die Verzahnung der tide- und brackwassergeprägten Lebensräume der Wesermündung und des „Rechten Nebenarmes“ mit den süßwassergeprägten Nebenarmen „Westergate“ und „Warflether Nebenarm“ sowie dem Stillgewässer „Alte Weser“ (im Landkreis Cuxhaven) eignet sich das Gebiet auch als Lebensraum für Raum beanspruchende und störungsempfindliche Arten der Flussmarschen und Auen, wie z. B. den Fischotter. Das kontinuierliche Vorhandensein von Ufer- und Flachwasserzonen ist von großer Bedeutung für im beruhigten Bereich wandernde Fischarten.

Das NSG Tideweser verbindet mehrere weitere Schutzgebiete miteinander, wie z. B. den Nationalpark Wattenmeer und das NSG „Luneplate“ in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 17. 2. 2015 (Brem. GBl. S. 82) im Land Bremen und leistet so einen wichtigen Beitrag zur ökologischen Vernetzung. Es wird darüber hinaus zur wissenschaftlichen Dokumentation und Erforschung naturnaher und natürlicher Fluss- und Ästuar-Ökosysteme bewahrt und wird wegen seiner besonderen Eigenart, Seltenheit und herausragenden Schönheit geschützt.

(2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes „Unterweser“ und von Teilen der FFH-Gebiete „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ und „Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ sowie von Teilen des EU-Vogelschutzgebietes „Unterweser“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten in den FFH-Gebieten, sowie der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(3) Erhaltungsziele der FFH-Gebiete im NSG sind die Erhaltung oder die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I der FFH-Richtlinie):

91E0\* „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (FFH-Gebiete 203/026):

Erhaltungsziel sind Weiden-Auwälder, die verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung aufweisen, aus standorttypischen, autochthonen Baumarten bestehen und einem Wasserhaushalt unterliegen, der durch hohe Grundwasserstände und periodische Überflutungen geprägt ist; sie enthalten einen hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen, wie feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen, mit besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt; der Flächenanteil der Weiden-Auwälder im Schutzgebiet ist be-

ständig oder nimmt zu; charakteristische Tier- und Pflanzenarten der Weiden-Auwälder kommen in stabilen Populationen vor;

2. insbesondere der folgenden Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie):

a) 1130 „Ästuarien“ (FFH-Gebiete 203/026; Komplex aus mehreren Lebensraumtypen, umfasst auch die für das NSG maßgeblichen Lebensraumtypen 91E0\*, 1140, 6430, 6510, 1170):

Erhaltungsziel sind ein naturnaher, von Ebbe und Flut geprägter, vielfältig strukturierter Flussunterlauf und -mündungsbereich mit einer ästuartypischen Gewässermorphologie und -morphodynamik, einem ästuartypischen Schwebstoffhaushalt sowie einem ästuartypischen Salinitäts-, Abfluss- und Überflutungsregime.

Das Gebiet ist geprägt durch ein dynamisches Mosaik aus Brackwasserwatten, Flachwasserzonen, Sandbänken, Prielen, Nebenarmen, Staudenfluren, Brackwasser- und Marschröhrichtern, Auwäldern und extensiv genutztem Grünland. Eine besondere Bedeutung kommt dabei den Watt- und Flachwasserzonen zu. Die Nebenarme der Unterweser führen permanent Wasser und fallen auch bei Tideniedrigwasser nicht vollständig trocken.

Der Gewässer-, Ufer- und Sohlzustand der Tideweser ermöglicht langfristig stabile Bestände lebensraumtypischer Arten einschließlich planktischer und benthischer Organismen. Die Uferbereiche bilden einen weitestgehend durchgängigen Wanderweg für die ufernah wandernden Fische und Wirbellosen. Langfristig sollte sich in der gesamten Tideweser ein möglichst natürlicher Salinitätsgradient wieder einstellen. Mindestanforderung ist, dass die obere Brackwassergrenze nicht weiter in südlicher Richtung verschoben wird und nicht südlich der gemeinsamen Grenze zwischen den Wasserkörpern gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/64/EU des Rates vom 17. 12. 2013 (ABl. EU Nr. L 353 S. 8) — im Folgenden: Wasserrahmenrichtlinie —, limnische Tide-Weser (Wasserkörper 26035) und Übergangsgewässer Tide-Weser (Wasserkörper T1.4000.01) liegt.

Es haben sich mosaikartige Habitatunterschiede entwickeln können. Die Gewässergüte (besonders in Bezug auf Sauerstoff- und Schwebstoffgehalte) ermöglicht einen Reproduktionserfolg, die Larvalentwicklung und das Überleben der bedeutsamen Fischarten. In der Außenweser kommen stabile Populationen ästuartypischer Fischarten, wie z. B. Flunder (*Platichthys flesus*), Kleine Seenadel (*Syngnathus rostellatus*) und Großer Scheibenbauch (*Liparis liparis*) vor, die als wichtige Charakterarten entsprechend ihrer Referenzhäufigkeit nachgewiesen werden können. Satz 3 gilt in Bezug auf die Unterweser z. B. für den Kaulbarsch (*Gymnocephalus cernua*).

Ein ungehinderter Fischwechsel zwischen Tideweser, stromaufwärts gelegenen Gewässerabschnitten, natürlichen Zuflüssen und künstlichen Sielsystemen ist insbesondere für Wanderfische, wie Lachs (*Salmo salar*), Meerforelle (*Salmo trutta*), Dreistachliger Stichling (*Gasterosteus aculeatus*) und Stint (*Osmerus eperlanus*) möglich,

b) 1140 „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“ (FFH-Gebiete 203/026):

Erhaltungsziel sind großflächige, zusammenhängende, tidebeeinflusste, störungsarme Brackwasser-Wattbereiche; die Sand-, Misch- und Schlicksedimente weisen eine charakteristische Verteilung auf; die lebensraumtypischen Arten einschließlich der sensiblen Arten sind mit beständigen Populationen vertreten; das Makrozoobenthos tritt in ästuartypischer Struktur und

- Dichte auf und bildet eine geeignete Nahrungsgrundlage auch für charakteristische Gastvogelarten, wie z. B. Brandgans (*Tadorna tadorna*), Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*) und Krickente (*Anas crecca*),
- c) 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften“ (FFH-Gebiet 187):  
Erhaltungsziel sind naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Breitblättriger Rohrkolben (*Typha latifolia*), Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*) und Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*) kommen in stabilen Populationen vor,
- d) 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ (FFH-Gebiet 026):  
Erhaltungsziel sind artenreiche Hochstaudenfluren und ihre Vergesellschaftungen mit Röhrichtern an Ufern und feuchten Auwaldhängen, die von charakteristischen Arten, wie Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Blut-Weiderich (*Lythrum salicaria*), Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) und Echter Engelwurz (*Angelica archangelica*) geprägt werden und keine oder geringe Anteile von stickstoffliebenden Pflanzen (Nitrophyten) und nicht heimischen Pflanzen (Neophyten) aufweisen; die Ausdehnung der „Feuchten Hochstaudenfluren“ ist beständig oder nimmt zu,
- e) 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ (FFH-Gebiete 203/026):  
Erhaltungsziel sind artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen und extensiv genutzte Weideflächen auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, teilweise im Komplex mit Magerrasen oder Feuchtgrünland. Die charakteristischen Pflanzenarten, wie Rotschwingel (*Festuca rubra*), Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*), Vogel- und Zaun-Wicke (*Vicia cracca* und *V. sepium*), Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*) und Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*) sowie charakteristische Tierarten, darunter zahlreiche Schmetterlings- und Heuschreckenarten, kommen in stabilen Populationen vor,
- f) 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (FFH-Gebiet 026):  
Erhaltungsziel sind naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen Sandböden des Warflether Sandes; die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil; der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem liegenden und stehenden Totholz ist kontinuierlich hoch; der Flächenanteil der Eichenwälder im Schutzgebiet ist beständig oder nimmt zu; die charakteristischen Pflanzen- und Tierarten der bodensauren Eichen-Mischwälder, wie Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Mäglöckchen (*Convallaria majalis*) und Efeu (*Hedera helix*) kommen in stabilen Populationen vor,
- g) 91F0 „Hartholzauenwälder“ (FFH-Gebiet 026):  
Erhaltungsziel sind naturnahe, regelmäßig überschwemmte Tide-Hartholzauenwälder aus lebensraumtypischen Baumarten in der Weseraue, insbesondere auf dem Warflether Sand; sie weisen einen gebietstypischen Wasserhaushalt auf mit nach Häufigkeit, Dauer, Zeitpunkt und Höhe charakteristischen Überflutungen. Es finden sich ständig verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung; sie enthalten einen hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume, vielgestaltige Waldränder und spezifische auentypische Habitatstrukturen, wie Flutrinnen und Tümpel mit besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt; der Flächenanteil der Hartholzauenwälder im Schutzgebiet ist beständig oder nimmt zu; charakteristische Tier- und Pflanzenarten der Hartholzauenwälder, wie Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Rote Johannisbeere (*Ribes rubrum*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*) und Efeublättriger Ehrenpreis (*Veronica hederifolia*) kommen in stabilen Populationen vor;
3. insbesondere der folgenden Tierarten (Anhang II der FFH-Richtlinie):
- a) Finte (*Alosa fallax*) (FFH-Gebiete 203/026):
- Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population, die sich aus Laichfischen mehrerer Jahrgänge zusammensetzt,
  - Gewährleistung einer ungehinderten Durchwanderbarkeit der Tideweser zwischen dem marinen Aufwuchs- und Überwinterungsgebiet sowie dem Laichgebiet und Aufwuchsgebiet der Fischlarven im süßwasserbeeinflussten (limnischen) Abschnitt der Weser,
  - Erhaltung oder Wiederherstellung eines physikochemischen Gewässerzustandes (Sauerstoffgehalte, Schwebstoffgehalte, stoffliche Belastungen), der den Reproduktionserfolg, die Larvenentwicklung sowie das Aufwachsen der Jungfische nicht beeinträchtigt,
- b) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) (FFH-Gebiete 203/026):
- Gewährleistung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Tideweser zwischen dem marinen Aufwuchs- und Nahrungsgebiet sowie den Laichplätzen und den Aufwuchshabitaten der Larven (Querder) in stromaufwärts gelegenen Gewässerabschnitten und Zuflüssen,
  - Erhaltung oder Wiederherstellung eines physikochemischen Gewässerzustandes, der weder aufsteigende Laichtiere noch abwandernde Jungtiere beeinträchtigt,
- c) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) – nur Unterweser ohne Außenweser (FFH-Gebiete 203/026/187):
- Erhaltung und Förderung eines vitalen, langfristig überlebensfähigen Vorkommens,
  - Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Abschnitte von Still- und Fließgewässern einschließlich der Ufer als insektenreiches Nahrungshabitat,
  - Erhaltung ufernaher Quartierbäume mit Höhlen,
  - Erhaltung und Entwicklung auch kleinerer, linienförmiger Gewässer auch im Deichvorland (Priele) als Flugrouten und Nahrungshabitate; dies gilt auch für vorhandene Pütten,
- d) Fischotter (*Lutra lutra*) (FFH-Gebiet 187):
- Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen im Bereich der „Alten Weser“,
  - Wiederherstellung und Aufrechterhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population, die eine Verbindung herstellt zwischen den stabilen Vorkommen im Osten des Landes und denen im Westen,
  - Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen, die insbesondere von einer natürlichen Gewässerdynamik, strukturreichen Gewässerrandbereichen mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, hohem Fischreichtum, störungsarmen Niederungsbereichen, gewässerbegleitenden Auwäldern und Ufergehölzen geprägt sind,
  - Vermeidung neuer Landschaftszerschneidungen,
  - Sicherung und Wiederherstellung eines großräumigen Biotopverbundes zur weiteren Erschließung von Lebensräumen im NSG.
- (4) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung oder die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände:

1. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Artikel 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Entwicklung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser
  - a) als Brutvögel wertbestimmenden Anhang I-Arten:
    - Rohrweihe (*Circus aeruginosus*):
      - Erhaltung und Entwicklung von mosaikartig extensiv genutzten Grünlandgebieten mit strukturreichen Gräben, Blänken, Tümpeln, Flutmulden, Altwässern und Überschwemmungsbereichen,
      - Erhaltung und Entwicklung großflächiger Röhrichte und Verlandungszonen,
      - Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen,
      - Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen und ausreichenden Nahrungsgrundlage,
    - Wachtelkönig (*Crex crex*):
      - Erhaltung und Entwicklung ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und Brackekomplexe mit breiten Säumen und begleitenden Hochstaudenfluren,
      - Erhaltung und Entwicklung nasser Flächen bis ins späte Frühjahr,
      - Erhaltung und Entwicklung ausreichend hoher Vegetation, die ausreichend Deckung sowohl bereits bei der Ankunft als auch noch bei der späten Mauser bietet,
      - Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus aneinandergrenzenden, deckungsreichen Strukturen und extensiv genutzten Mähwiesen mit zeitlich versetzter Mahd,
      - Erhaltung und Förderung störungsarmer Brut- und Aufzuchthabitate,
    - Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyaneola*):
      - Erhaltung oder Neuschaffung primärer, naturnaher Auenlebensräume,
      - Erhaltung strukturreicher Grabensysteme mit Röhrichtanteilen,
      - Erhaltung und Förderung/Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen,
  - b) als Gastvögel wertbestimmenden Anhang-I Arten:
    - Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*):
      - Erhaltung und Wiederherstellung beruhigter Schlickwatten als Nahrungs- und Rastgebiete mit freien Sichtverhältnissen in ihrem Umfeld,
    - Singschwan (*Cygnus cygnus*):
      - Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs zu angrenzenden Nahrungshabitaten außerhalb des NSG,
      - Sicherung von störungsarmen Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete,
      - Erhaltung von Flugkorridoren zu benachbarten Vogelschutzgebieten, Erhaltung von Ruhezeiten,
    - Weißwangengans (*Branta leucopsis*):
      - Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs zu angrenzenden Nahrungshabitaten außerhalb des NSG,
      - Sicherung von störungsarmen Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete,
      - Erhaltung von Flugkorridoren zu benachbarten Vogelschutzgebieten, Erhaltung von Ruhezeiten;
2. insbesondere der wertbestimmenden Zugvogelarten (Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Entwicklung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser
  - a) als Brutvögel wertbestimmenden Zugvogelarten:
    - Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*):
      - Erhaltung oder Entwicklung von extensiv genutztem strukturreichem Grünland,
      - Erhaltung eines ausreichenden Nahrungsangebots,
    - Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*):
      - Erhaltung und Wiederherstellung von störungsarmen, großflächigen Röhrichtern und Seggenriedern möglichst auch mit Knickschilfbereichen und ausreichendem Wasserstand,
    - Rotschenkel (*Tringa totanus*):
      - Sicherung von geeigneten Bruthabitaten,
      - Erhaltung nahrungsreicher Habitate,
      - Erhaltung von kleinen offenen Wasserflächen innerhalb von Wiesen und Röhrichtern,
    - Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*):
      - Erhaltung und Entwicklung der (Brackwasser-) Röhrichte und Großseggenrieder,
      - Erhaltung strukturreicher Verlandungsbereiche mit dichter Krautschicht,
      - Erhaltung von Schilfstreifen an Kleingewässern, auch im Grünland,
      - Schutz vor Störungen an den Brutplätzen,
    - Wasserralle (*Rallus aquaticus*):
      - Erhaltung oder Wiederherstellung von großflächigen Röhrichtern und Großseggenriedern,
      - Erhaltung und Entwicklung von ungestörten Brut- und Rufplätzen am Gewässer,
      - Erhaltung von Feuchtwiesen,
  - b) als Gastvögel wertbestimmenden Zugvogelarten:
    - Blässgans (*Anser albifrons*):
      - Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs zwischen Schlafgewässern im Gebiet und Nahrungshabitaten im Grünland außerhalb des NSG,
      - Sicherung von störungsarmen Schlafgewässern,
      - Erhaltung von Flugkorridoren,
    - Kiebitz (*Vanellus vanellus*):
      - Erhaltung und Wiederherstellung von offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.),
    - Lachmöwe (*Larus ridibundus*):
      - Erhaltung der offenen Landschaft mit unbelasteten, nahrungsreichen Wattflächen,
      - Erhaltung und Wiederherstellung von Flachwasser- und Schlammzonen,
    - Löffelente (*Anas clypeata*):
      - Erhaltung und Wiederherstellung von Überschwemmungsflächen und Flachwasserlebensräumen mit hohem Nahrungsangebot,
      - Erhaltung unverbauter, offener Verbindungsräume zwischen Nahrungsflächen und Rastflächen,
    - Mantelmöwe (*Larus marinus*):
      - Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer Nahrungs- und Rasthabitate,
    - Pfeifente (*Anas penelope*):
      - Erhaltung von störungsfreien Grünlandflächen als Nahrungs- und Rastplätze;
3. insbesondere der folgenden Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Entwicklung großräumiger und störungsarmer Watt- und Wasserflächen in ihrer Funktion als Nahrungs-, Rast- und Mausergebiet, als Schlafplatz sowie mit ungehinderten Wechselmöglichkeiten in angrenzende Teillebensräume als Voraussetzung für die Erhaltung und Wiederherstellung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes:
  - a) Arten der Wattflächen, insbesondere
    - Enten und Entenverwandte — Krickente (*Anas crecca*), Brandgans (*Tadorna tadorna*); Möwen — Heringsmöwe (*Larus fuscus*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Stormöwe (*Larus canus*),
    - Watvögel — Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Dunkler Wasserläufer

- (*Tringa erythropus*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*),
- b) Arten der Offenländer, insbesondere Gänse und Schwäne — Höckerschwan (*Cygnus olor*), Saatgans (*Anser fabalis*), Graugans (*Anser anser*),
- c) Arten der Fließgewässer und Stillgewässer der Vorländer, insbesondere Enten, Säger, Rallen, Taucher — Blässhuhn (*Fulica atra*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), Schellente (*Bucephala clangula*), Spießente (*Anas acuta*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Tafelente (*Aythya ferina*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Zwergmöwe (*Hydrocoloeus minutus*), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*),
- d) Vögel der Röhrichte und Verlandungszonen, insbesondere Graureiher (*Ardea cinerea*);
4. insbesondere der folgenden Brutvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Entwicklung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten:
- a) Küstenvögel, insbesondere Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*):
- Erhaltung eines ausreichenden Nahrungsangebots zur erfolgreichen Jungenaufzucht,
  - Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Dynamik in den Übergangsbereichen zwischen Salzwiesen und Watt,
  - Erhaltung störungsfreier Brutplätze,
- b) Schwimmvögel, insbesondere Knäkente (*Anas querquedula*), Krickente (*Anas crecca*), Schnatterente (*Anas strepera*):
- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wasser- und Röhrichtflächen insbesondere bei Hochwasser,
  - Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutztem Feuchtgrünland,
  - Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen,
- c) Arten der Röhrichte und Verlandungszonen, insbesondere Bartmeise (*Panurus biarmicus*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*):
- Erhaltung und Wiederherstellung von störungsarmen Röhrichten und Seggenriedern möglichst auch in großflächigen Beständen mit Altschilfbereichen (Bartmeise),
  - Erhaltung von Schilfstreifen an Kleingewässern, auch im Grünland.
- (5) Die Umsetzung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3

#### Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge und/oder Anhänger dort abzustellen,

3. die „Alte Weser“ im Landkreis Cuxhaven mit motorisierten Booten und sonstigen motorisierten Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten zu befahren,
4. Bohrungen und Sprengungen durchzuführen und Feuerwerke zu zünden,
5. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung der terrestrischen Flächen im Schutzgebiet kommen kann,
6. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
7. Stoffe aller Art, soweit nicht in Absatz 2 Nrn. 2 und 4 fallend, wie z. B. Müll und Schutt zu lagern, aufzuschütten, zu verbrennen oder einzubringen,
8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln; im NSG und von den angrenzenden Haupt- und Sommerdeichen aus unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) zu betreiben und im NSG mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten oder in diesem zu landen,
9. im Vogelschutzgebiet und von den dem Vogelschutzgebiet angrenzenden Haupt- und Sommerdeichen aus Drachen und Lenkdrachen fliegen zu lassen,
10. im Vogelschutzgebiet Hunde frei laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht; darüber hinaus gelten im gesamten NSG die gesetzlichen Anleinzeiten vom 1. April bis 15. Juli eines jeden Jahres gemäß § 33 NWaldLG,
11. zu zelten, in Anhängern oder Fahrzeugen zu übernachten, offenes Feuer zu entzünden oder außerhalb der Strände zu lagern,
12. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

(2) Um den Anforderungen des Artikels 6 der FFH-Richtlinie zu entsprechen, sind nach § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG im Schutzgebiet Handlungen nach den Nummern 1 bis 4 untersagt, soweit die Erheblichkeitsschwelle des § 34 BNatSchG überschritten wird:

1. die Errichtung künstlicher Inseln, Anlagen und Bauwerke,
2. Sedimente und sonstige Bodenbestandteile umzulagern, aufzuspülen, aufzuschütten, zu entnehmen, zu verklappen oder diese durch Wasserinjektion (o. ä. Verfahren) in eine bereits konsolidierte Gewässersohle zu mobilisieren; ausgenommen hiervon sind hoheitliche Tätigkeiten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes,
3. Gewässer i. S. des § 67 WHG auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit sowie die Tide-, Strömungs- und Transportprozesse i. S. der Erhaltungsziele negativ verändern,
4. Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere vergleichbare Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer i. S. der Erhaltungsziele negativ zu verändern.

(3) Gemäß § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NAGBNatSchG dürfen die landseitigen Bereiche des NSG außerhalb der vorhandenen Wege und der Strände nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

(4) Die Verbote in den Absätzen 1 bis 3 gelten nicht für

1. die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dienenden Maßnahmen,

2. die Schifffahrt, einschließlich des ruhenden Verkehrs und der Nutzung des wasserseitigen Zugangs der Werften nach Maßgabe der SeeSchStrO i. d. F. vom 22. 10. 1998 (BGBl. I S. 3209; 1999 S. 193), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. 9. 2018 (BGBl. I S. 1398), und den zur SeeSchStrO ergangenen Bekanntmachungen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest (bis 30. 4. 2013) und den Bekanntmachungen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Nord (ab 1. 5. 2013), abrufbar im Elektronischen Wasserstraßen-Informationsservice unter [www.elwis.de](http://www.elwis.de),
  3. die der Gefahrenabwehr, dem Katastrophenschutz, der Kampfmittelbeseitigung und der Unfallbekämpfung einschließlich des Seenotrettungswesens dienenden Maßnahmen.
- (5) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 a BNatSchG bleiben unberührt.

#### § 4

##### Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 bis 3 freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich der Außentiefs und der Zufahrten zu Werften, Industrie- und Hafenanlagen durch die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Flächen,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
  - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden, hierunter fallen auch Minensuchübungen in der Außenweser,
  - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre (ggf. einschließlich erforderlicher Maßnahmen) sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - d) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen an Land nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung,
3. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht,
4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung; hierunter fallen auch Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen, sofern diese als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft werden,
5. die Entnahme von Einzelgehölzen außerhalb des Waldes sowie die fachgerechte Pflege von Gehölzen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar des jeweils darauffolgenden Jahres mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sowie das Zurückschneiden von Kopfweiden im Kronenbereich im gleichen Zeitraum,
6. die Beseitigung von invasiven Arten, soweit sie nicht dem Jagdrecht unterliegen, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. das Betreiben von unbemannten Luftfahrtsystemen zur Erfüllung von behördlichen Aufgaben mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
8. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, insbesondere in den Hafen-, Sportboothafen-, Werften- und Industriezufahrten, Außentiefs und Liegewannen nach den Grundsätzen des WHG und des NWG,
9. Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Rechten Nebenarms der Weser, z. B.

im Rahmen des Bundesprogramms „Blaues Band“ (<https://blaues-band.bund.de/>) mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörden,

10. die Nutzung, der Betrieb und die Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Deich-, Küstenschutz- und Hafenanlagen, Schiffsanleger, Slipanlagen, Richtfunk-, Kabel- und Rohrleitungstrassen,
11. ein Abbau von Klei zur Sommerdeichunterhaltung und -instandsetzung am Rechten Nebenarm mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
12. die Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen im NSG, einschließlich Küstenschutzanlagen, nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen; Sofortmaßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder eines unmittelbar drohenden Schadens sowie zur Behebung einer akuten Störung sind ohne Anzeige zulässig, die zuständige Naturschutzbehörde ist anschließend unverzüglich zu informieren,
13. die Mahd von Jungschilfflächen zur Reetgewinnung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

  1. die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Ackerflächen;
  2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung i. S. von § 4 Abs. 3 Nr. 3;
  3. die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Grünlandflächen,
    - a) ohne die Umwandlung von Grünland in Acker,
    - b) ohne Grünlanderneuerung; Nachsaaten als Übersaat oder Schlitzsaat als umbruchlose Narbenverbesserung und das Beseitigen von Wild- und Hochwasserschäden sowie das Beseitigen von Treibsel und dadurch verursachte Narbenschäden sind zulässig,
    - c) ohne die Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
    - d) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Entwässerungseinrichtungen, wie Gruppen, Beetgräben oder Drainagen sind zulässig,
    - e) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln; eine fachgerechte horstweise Bekämpfung von Problemunkräutern, Neophyten oder Schaderregern ist nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
    - f) ohne das Liegenlassen von Mähgut; das Mähgut eines Pflegeschnitts nach der letzten Beweidung eines Jahres darf, wenn eine Bergung nicht mehr möglich ist, auf der Fläche verbleiben,
    - g) ohne die Anlage von Futter- und Dungmieten,
    - h) ohne die Düngung der Außendeichsflächen vor den Haupt- und Sommerdeichen; mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörden ist eine bedarfsgerechte Düngung zulässig,
    - i) mit der Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken;
4. im Vogelschutzgebiet zusätzlich zu § 4 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 nach folgenden Vorgaben:
  - a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen; erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Entwässerungseinrichtungen, wie Gruppen, Beetgräben oder Drainagen sind nach vorheriger Anzeige mindestens vier Wochen vor der Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
  - b) ohne die Mahd der Flächen in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres, die Mahd ist einseitig oder von innen nach außen durchzuführen; mit vorheriger

- riger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sind frühere Mahdtermine zulässig,
- c) durch die Beweidung mit einer Besatzdichte von maximal 2 Rindern/ha oder 1 Pferd/ha oder 20 Schafen/ha in der Zeit vom 1. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres; Abweichungen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
  - d) ohne das Walzen und Schleppen in der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres; witterungsbedingte Abweichungen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
  - e) die Neuerrichtung von Weidezäunen ohne die Verwendung von Stacheldraht,
  - f) die im NSG befindlichen Grünlandflächen auf dem nordwestlichen Harriersand (siehe Anlagen 1 und 2) fallen in § 4 Abs. 3 Nr. 3; auf diesen Flächen ist darüber hinaus mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde eine Narbenerneuerung zulässig, wenn die alte Narbe eine Grundfuttererzeugung in ausreichender Qualität nicht mehr zulässt;
5. auf Flächen, die dem Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ zuzuordnen sind, zusätzlich zu § 4 Abs. 3 Nr. 3 nach folgenden Vorgaben:
- a) ohne Mahd der Flächen in der Zeit vom 1. März bis 15. Juni eines jeden Jahres; eine weitere Mahd kann frühestens ab dem 1. August eines jeden Jahres erfolgen; mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sind frühere Mahdtermine zulässig,
  - b) zulässig ist eine Beweidung vom 1. März bis 15. Juni eines jeden Jahres, ohne Pferde und mit jährlicher Pflegemahd; Abweichungen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
  - c) eine Erhaltungsdüngung ist nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und nur mit Festmist möglich.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:
1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtypen darstellen:
    - a) ohne Änderung des Wasserhaushalts,
    - b) der Holzeinschlag und die Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem Hektar Waldfläche,
    - c) ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäumen,
    - d) der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor der Durchführung oder größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
  2. auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die in der Basiserfassung als wertbestimmender Lebensraumtyp gemäß § 2 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 kartiert wurden:
    - a) die Holzentnahme und Pflege müssen grundsätzlich den Boden und den Bestand schonend sowie unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten erfolgen,
    - b) Kahlschläge sind grundsätzlich verboten; die Holzentnahme darf nur einzelstammweise, durch Femelhieb oder Lochhieb vollzogen werden; das Einbringen von nicht lebensraumtypischen Baumarten ist nicht erlaubt,
    - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen müssen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,
    - d) das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
    - e) in Altholzbeständen sind der Holzeinschlag und die Pflege zwischen dem 1. März und 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt,
    - f) eine Düngung ist grundsätzlich verboten,
    - g) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzweise Bodenverwundung,
    - h) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
    - i) ein flächiger Einsatz von Herbiziden oder Fungiziden ist verboten; der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel muss mindestens zehn Werktage vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG muss nachvollziehbar belegt ausgeschlossen werden,
    - j) vor der Holzentnahme und Pflege müssen eine dauerhafte Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume erfolgen,
    - k) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
    - l) ein Neu- oder Ausbau von Wegen erfolgt nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - m) eine Entwässerungsmaßnahme erfolgt nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
  3. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß § 2 Abs. 3 Nrn. 1 und 2, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen:
    - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben oder entwickelt werden,
    - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; bei Fehlen von Altholzbäumen müssen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwarter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
    - d) beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen auf mindestens 80 % der Lebensraumtypflächen der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
    - e) bei künstlicher Verjüngung in Wäldern dürfen nur lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 80 % der Verjüngungsflächen nur lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
- (5) Freigestellt sind die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei sowie die ordnungsgemäße

sonstige fischereiliche Nutzung i. S. des Nds. FischG nach folgenden Vorgaben:

1. Ausübung der fischereilichen Nutzung nur unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses und der im Gebiet vorkommenden sensiblen Vogel- oder sonstigen Tierarten,
2. ohne die nichtgewerbliche fischereiliche Nutzung am „Rechten Nebenarm der Weser“ und auf dem im Vogelschutzgebiet liegenden Bereich der „Tegeler Plate“, die gewerbliche fischereiliche Nutzung ist dort nur vom Boot aus zulässig,
3. ohne das Betreten von Röhrichten,
4. in der „Alten Weser“ sowie in den Nebenarmen und Flachwasserzonen der Weser sind Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung von tauchenden Vogelarten und semiaquatischen Säugetieren, wie dem Fischotter und seinen Jungtieren ausgeschlossen ist.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, sofern sie nicht über die Kernfunktionen des § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht und nach folgenden Vorgaben:

1. die Jagd auf Wasserfederwild am „Rechten Nebenarm der Weser“ im gesamten Bereich nördlich des Aschwardener Siels vom Beginn der jeweiligen Jagdzeit nur bis zum 15. Oktober,
2. die Jagdhundeausbildung außerhalb der Brut- und Setzzeit (1. April bis 15. Juli) mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. nur unter besonderer Berücksichtigung/Schonung der im Gebiet vorkommenden sensiblen Vogel- oder sonstigen Tierarten,
4. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
5. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, wie z. B. Hochsitzen, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(7) In den in den Absätzen 2, 3, 4 und 6 genannten Fällen mit Zustimmungsvorbehalt ist eine erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Eine erforderliche Anzeige einer Maßnahme hat in den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen mindestens vier Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die Erteilung der Zustimmung, auch im Rahmen eines Anzeigeverfahrens, kann mit Nebenbestimmungen sowie mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## § 5

### Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck gemäß § 2 vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

Zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG können auch Belange der Hafenvirtschaft, insbesondere die erforderliche Entwicklung von Hafengebieten gehören.

## § 6

### Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## § 7

### Pflege-, Entwicklungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung der in den Nummern 1 und 2 genannten und durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen gemäß § 65 BNatSchG i. V. m. den §§ 15 und 39 NAGBNatSchG zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Dem Schutzzweck und der Pflege und Entwicklung des NSG dienen insbesondere

1. die Maßnahmen aus dem „Integrierten Bewirtschaftungsplan Weser für Niedersachsen und Bremen 2012“ (IBP Weser) (<http://www.nlwkn.niedersachsen.de>, Pfad „Naturschutz > Natura 2000 > Integrierte Bewirtschaftungspläne Ästuare > Weser > IBP Weser—Februar 2012“),
2. der Fachbeitrag 1: „Natura 2000“ zum IBP Weser (<http://www.nlwkn.niedersachsen.de>, Pfad „Naturschutz > Natura 2000 > Integrierte Bewirtschaftungspläne Ästuare > Weser > IBP Weser—Februar 2012“),
3. der „Leitfaden zum Schutz von Fischen, Neunaugen und Schweinswalen bei Bau- und Unterhaltungstätigkeiten an der Tideweser“ (<https://www.weser-in-bewegung.de/startseite>),
4. die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Wasserrahmenrichtlinie,
5. Maßnahmen zur Förderung der natürlichen Dynamik im Weserästuar inklusive der Uferbereiche und Prielsysteme,
6. Maßnahmen zur Wiederherstellung einer durchgängigen Niedrigwasserrinne und ausreichenden Durchströmung in den Nebenarmen der Weser, auch als Schutz vor übermäßiger Verschlickung und Verlandung,
7. Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts auf den Außendeichflächen,
8. Maßnahmen zur Pflege und Erweiterung von extensiv genutzten Grünländern.

## § 8

### Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 3 und 4 enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten des Anhangs I sowie Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

(2) Die in § 7 Abs. 2 beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten des Anhangs I sowie Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden,

2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

## § 9

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig i. S. von § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das NSG außerhalb der Wege und Strände betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25 000 EUR geahndet werden.

## § 10

## Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über die NSG „Neuenlander Außendeich“ in der Gemarkung Neuenlande, Gemeinde Loxstedt, Landkreis Wesermünde, vom 7. 6. 1977 (ABl. für den Regierungsbezirk Stade S. 77) und „Rechter Nebenarm der Weser“ in den Gemarkungen Rade, Gemeinde Schwanewede, Landkreis Osterholz, Wurthfleth und Sandstedt, Samtgemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, vom 4. 4. 1985 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 106) und das Landschaftsschutzgebiet „Warflether Sand/Juliusplate“ Gemeinde Berne, Landkreis Wesermarsch, vom 22. 6. 1981 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 592) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern:

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Hannover, den 15. 1. 2019

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

P a t e r a k

— Nds. MBl. Nr. 7/2019 S. 386

---

**Die Anlage ist auf den Seiten 398—403  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

---

### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

#### **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (proFagus GmbH, Bodenfelde)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 23. 1. 2019  
— BS 14-004 —**

**Bezug:** Bek. v. 18. 10. 2018 (Nds. MBl. S. 1108)

Die Firma proFagus GmbH, Uslarer Straße 30, 37194 Bodenfelde, hat am 5. 9. 2018 die aktualisierten Unterlagen für die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG vorgelegt. Beantragt wird die Festschreibung der Anlagenleistung von 28 000 t Holzkohlenproduktion pro Jahr.

**Der mit Bezugsbekanntmachung festgelegte Erörterungstermin am**

Dienstag, dem 26. 2. 2019, 10.30 Uhr,  
Flecken Bodenfelde,  
Gemeindeverwaltung,  
Sitzungszimmer im Obergeschoss,  
Amelither Straße 23,  
37194 Bodenfelde,

**findet gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt.**

— Nds. MBl. Nr. 7/2019 S. 394

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Action Logistics Germany GmbH, Düsseldorf)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 25. 1. 2019  
— BS 18-078 —**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Action Logistics Germany GmbH, Schirmerstraße 76, 40211 Düsseldorf, auf Erteilung einer Genehmigung für ein Gefahrstofflager im Logistikzentrum Peine-Wolterf in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 14. 2. bis zum 27. 2. 2019** in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,  
freitags und an Tagen  
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr;

- Stadt Peine, Bürgerbüro, Kantstraße 5, 31224 Peine,

Einsichtsmöglichkeit:

montags, dienstags und donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,  
jeder erste Samstag im Monat  
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (**bis zum 26. 3. 2019**) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBL Nr. 7/2019 S. 395

### Anlage

#### 1. Tenor

Der Firma Action Logistics Germany GmbH, Schirmerstraße 76, 40211 Düsseldorf, wurde gemäß §§ 4 und 19 Abs. 4 des BImSchG<sup>1)</sup> in Verbindung mit Nr. 9.1.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV<sup>2)</sup> am 18. 1. 2019 die Genehmigung für die folgende Anlage erteilt:

Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen dienen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, mit einem Fassungsvermögen entzündbarer Gase von 85 Tonnen.

Standort: 31224 Wolterf, Lehmkuhlenweg 85  
Gemarkung: Wolterf  
Flur: 1  
Flurstücke: 37/8, 37/10, 38/6, 38/8, 39/1, 39/5, 39/7, 40/3, 40/6, 41/2, 41/3, 41/5, 46, 53, 54/2, 55, 56.

Die Genehmigung umfasst:

- die Inbetriebnahme des „Aerosollagers“ in Unit 9 bestehend aus:
    - genehmigungsbedürftiger Lagerung (Nr. 9.1.2 V der 4. BImSchV) von max. 85 Tonnen entzündbarer Gase in Druckgaspackungen/Kartuschen mit folgender Zusammensetzung:
      - max. 200 Tonnen Aerosole mit einem durchschnittlichen Anteil entzündbarer Gase von 30 % (60 Tonnen) (Nr. 1.2.3.1 des Anhangs I der 12. BImSchV<sup>3)</sup>: P3a Aerosole der Kategorie 1 oder 2, die entzündbare Gase der Kategorie 1 oder 2 oder entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 1 enthalten) und
      - max. 25 Tonnen entzündbarer Gase (Nr. 1.2.2. des Anhangs I der 12. BImSchV: P2 Entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2),
    - nicht genehmigungsbedürftiger Lagerung von max. 1 500 Tonnen nicht entzündbarer Aerosole (Nr. 1.2.3.2 des Anhangs I der 12. BImSchV: P3b Aerosole der Kategorie 1 oder 2, die weder entzündbare Gase der Kategorie 1 oder 2 noch entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 1 enthalten),
  - die Inbetriebnahme eines „Lagers für entzündbare Flüssigkeiten“ in Unit 9 mit einer maximalen Lagermenge von 1 500 Tonnen (Nr. 1.2.5.3 des Anhangs I der 12. BImSchV: P5c Entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b),
  - die Lagerung von max. 110 Tonnen Stoffe der Gefahrenkategorie E1 (Nr. 1.3.1 des Anhangs I der 12. BImSchV: E1 Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1) in Unit 1—9,
  - die Lagerung von max. 220 Tonnen Stoffe der Gefahrenkategorie E2 (Nr. 1.3.2 des Anhangs I der 12. BImSchV: E2 Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2) in Unit 1—9.
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die folgenden Genehmigungen bzw. Erlaubnisse mit ein:
- die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 der Betriebssicherheitsverordnung<sup>4)</sup> für die Lagerung von 1 500 Tonnen entzündbarer Flüssigkeiten der Kategorie 2 und 3 in einem eigenen Brandabschnitt in Unit 9.
3. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden<sup>5)</sup>.

#### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

<sup>1)</sup> Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274).

<sup>2)</sup> Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren — 4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) in der derzeit geltenden Fassung.

<sup>3)</sup> Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 3. 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 a der Verordnung vom 8. 12. 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist.

<sup>4)</sup> Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung — BetrSichV) vom 3. 2. 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 7 der Verordnung vom 18. 10. 2017 (BGBl. I S. 3584).

<sup>5)</sup> Hier nicht abgedruckt.

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Action Logistics Germany GmbH, Düsseldorf)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 28. 1. 2019  
— BS 18-078 —**

Die Firma Action Logistics Germany GmbH, Schirmerstraße 76, 40211 Düsseldorf, hat mit Schreiben vom 3. 4. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 Abs. 4 BImSchG für ein Gefahrstofflager im Logistikzentrum Peine-Wolterf mit einem Fassungsvermögen an entzündbaren Gasen von 85 t beantragt. Standort der Anlage ist in 31224 Wolterf, Lehmkuhlenweg 85.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 9.1.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die in Anlage 1 UVPG genannt ist, ergibt sich das Erfordernis zur Durchführung einer UVP dann, wenn im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Anlage 3 UVPG ermittelt wurde, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage der Anlage 3 UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer UVP geben könnten. Die Durchführung einer UVP war daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 7/2019 S. 396

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Biga Biogas KG, Kirchlinteln)**

**Bek. d. GAA Celle v. 29. 1. 2019  
— CE000009098-18-042-01 —**

Die Firma Biga Biogas KG, Wehrstraße 8, 27308 Kirchlinteln, hat mit Schreiben vom 28. 6. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in 27308 Kirchlinteln, Kükenmoorer Straße 66, Gemarkung Kirchlinteln, Flur 2, Flurstücke 558/219 und 560/216, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung eines weiteren BHKW im Container einschließlich aller erforderlichen Anlagenteile.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 7/2019 S. 396

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 13. 2. 2019  
— 2018-H 029016884 —**

**Bezug:** Bek. v. 14. 11. 2018 (Nds. MBl. S. 1170)

Die Firma Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH, Wunstorfer Straße 40, 30926 Seelze, hat mit Schreiben vom 4. 6. 2018 beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung für den Betrieb einer Mehrzweckanlage für die Herstellung von Polyimiden im Betrieb Lumilux auf dem Grundstück in 30926 Seelze, Wunstorfer Straße 40, Gemarkung Seelze, Flur 1, Flurstück 39, beantragt.

Hierbei handelt es sich um eine Anlage, die bereits 2014 als Versuchsanlage mit einer Produktionskapazität von 10 t/a genehmigt wurde. Nunmehr ist beabsichtigt, diese Anlage in den regulären Betrieb zu überführen.

Der mit Bezugsbekanntmachung festgelegte Erörterungstermin am

Donnerstag, dem 21. 2. 2019, um 10.00 Uhr  
in den Räumlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr Seelze,  
Mühlenstraße 4 a,  
30926 Seelze,

entfällt.

Unter Berücksichtigung des § 14 i. V. m. § 16 der 9. BImSchV hat die zuständige Behörde im pflichtgemäßen Ermessen entschieden, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet, da die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, sofern sie für die Prüfung der Genehmigung von Bedeutung sind.

Diese Bek. ist auch in der „Hannoverschen Allgemeinen Zeitung“ sowie im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV wird die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 7/2019 S. 396

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Biogas Deindrup GmbH & Co. KG, Vechta)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 1. 2. 2019  
— OL 18-167-01 1.2.2.2 V-18 —

Die Biogas Deindrup GmbH & Co. KG, Am Osterfeld 1, 49377 Vechta, hat mit Schreiben vom 29. 10. 2018 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Verbrennungsmotorenanlage am o. g. Standort, Gemarkung Langförden, Flur 15, Flurstücke 59/5 und 59/6, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erweiterung der Verbrennungsmotorenanlage um ein zweites BHKW für den flexiblen Anlagenbetrieb. Die installierte Feuerungswärmeleistung erhöht sich damit von 1,351 MW auf 2,674 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 5 und 9 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Im Einwirkungsbereich der Anlage sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG vorhanden, die eine besondere Empfindlichkeit des Standortes begründen würden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 7/2019 S. 397

**Stellenausschreibung**

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist in der Pressestelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer Redenschreiberin oder eines Redenschreibers (w/m/d)**

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der EntgeltGr. 13 TV-L bewertet.

Zu den wesentlichen Aufgaben gehören

- das Erstellen und Abstimmen von Entwürfen für Reden und Grußworte für die Hausspitze zu ernährungs-, landwirtschafts- und verbraucherschutzpolitischen Themen auf der Grundlage von Zuarbeiten aus den Fachreferaten,
- das Erstellen von schriftlichen Grußworten und Anlasssschreiben sowie die Beantwortung von Bürgerschriften in Zusammenarbeit mit den Fachreferaten,
- die Unterstützung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, z. B. durch die Vertretung des Ministeriums als Sprecherin oder Sprecher nach außen und das Erstellen von Pressemitteilungen.

Bewerbungsberechtigt sind Personen mit einem

- politik- oder publizistikwissenschaftlichen Hochschulstudium (Master oder Diplom) und vertieften agrarwissenschaftlichen bzw. agrarpolitischen Kenntnissen oder
- agrarwissenschaftlich abgeschlossenen Hochschulstudium (Master oder Diplom) und vertieften Kenntnissen im Bereich der Kommunikationswissenschaften oder Publizistik.

Vorausgesetzt werden ferner

- einschlägige Berufspraxis, vor allem nachgewiesene Erfahrungen beim Schreiben von Reden oder in der Pressearbeit und
- gute Englischkenntnisse.

Erwartet werden zudem

- die Fähigkeit zur schnellen und kompetenten Analyse hochkomplexer und abstrakter Sachverhalte,
- ein Schreibstil, der sowohl präzise als auch anschaulich ist und sich dem Stil der Rednerin oder des Redners sowie der individuellen Aufgabenstellung anpasst sowie
- eine ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit.

Die Stelle ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Menschen mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Die Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter der Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1065 (sollten Sie bereits im öffentlichen Dienst beschäftigt sein, bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Nennung der zuständigen Sachbearbeitung in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 5. 3. 2019** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Ihnen Frau Hildebrandt, Tel. 0511 120-2095, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Becker, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen oder Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch die Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an [ref402-personal@ml.niedersachsen.de](mailto:ref402-personal@ml.niedersachsen.de).

— Nds. MBl. Nr. 7/2019 S. 397





Bremerhaven

**Legende**



Grenze des Naturschutzgebiets  
(die Innenseite des grauen Raster-  
bandes kennzeichnet die Grenze  
des Naturschutzgebietes)



Fläche zur Umsetzung  
der FFH- Richtlinie



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



Anlage 2:  
Übersichtskarte zur Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
TIDEWESER  
Blatt 1 von 3 - Nord



Kartengrundlage:  
DTK 50  
Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten  
der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung.  
© 2018

Betriebsstelle Brake-Oldenburg  
Geschäftsbereich IV  
Ratsherr-Schulze-Straße 10  
26122 Oldenburg

Maßstab: 1:50.000    Datum: 15.01.2019    Bearbeitung: NLWKN

